

Nordrhein-Westfalen

CoronaSchVO vom 17.08.2021, gilt von **11.09.-08.10.2021**

Die Corona-Schutzverordnung wurde stark zusammengekürzt und regelt nun in wenigen Paragraphen die Masken- und Testpflicht sowie Zugangsbeschränkungen. Entscheidendes Kriterium ist die 7-Tage-Inzidenz von 35.

Die Regelungen, die sich auf die 7-Tages-Inzidenz beziehen gelten

- ↑ bei **steigenden** Zahlen: Wenn der Wert an **5** aufeinanderfolgenden **Kalendertagen** überschritten wird ab dem übernächsten Tag;
- ↓ bei **sinkenden** Zahlen: Wenn der Wert an **5** aufeinanderfolgenden **Werktagen** (Sonn- und Feiertage werden nicht mitgezählt) unterschritten wird ab dem übernächsten Tag.

Informationen zu den Fallzahlen unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus-fallzahlen-nrw>

Gruppenstunden, Fahrten und Lager		
7-Tage-Inzidenz	unter 35	über 35
Personenbegrenzung	—	
Kontaktnachverfolgung	—	
Mindestabstand	—	
Maskenpflicht	—	in geschlossenen Räumen ab 20 Teilnehmenden , Gruppenleitung nicht mitgezählt
3G-Regelung	—	Immunisierungs- oder Testnachweis (max. 48 Std. alt) erforderlich; Personen unter 16 Jahren : kein Nachweis erforderlich; Personen über 16 Jahre die noch zur Schule gehen können alternativ eine Schulbescheinigung vorlegen
Testpflicht ¹		Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit festem Personenkreis: min. 2 x wöchentlich
Hygienekonzept	empfohlen	
Sonstiges	Singen nur mit Maske oder PCR-Test!	

¹ Beaufsichtigte Selbsttests sind zulässig. Die Durchführung muss durch eine geschulte Person erfolgen. Die Schulung erfolgt über ein geeignetes Schulungsvideo, z.B. eines Schnelltest-Herstellers und ist zu dokumentieren. Beim Testen gilt die Abstands- und Maskenpflicht. Die aufsichtführende Person muss eine FFP2-Maske tragen. Ergebnisse sind zu dokumentieren, z.B. auf der Teilnehmendenliste. Eine Erlaubnis der Eltern zur Durchführung von Tests über eine Einverständniserklärung ist nicht zwingend notwendig, wird aber empfohlen.

→ Verordnung: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-09-10_coronaschvo_ab_11.09.2021_lesefassung.pdf

Rheinland-Pfalz

26. CoBeLVO vom 08.09.2021¹, gilt von **12.09.-10.10.2021** & Hygienekonzept vom 13.09.2021

Mit der neuen Verordnung werden die **3G-Regel** sowie **Warnstufen** mit neuen Indikatoren eingeführt. Welche Warnstufe gilt findest du heraus unter <https://lua.rlp.de/de/unsere-themen/infektionsschutz/melde-daten-coronavirus>. Die Warnstufe wird vom jeweiligen Landkreis/Stadt offiziell bekanntgegeben. Es lohnt sich also auch, auf der jeweiligen Homepage nachzusehen.

Mit der aktuellen Änderung dürfen in der Jugendarbeit in allen drei Warnstufen 25 Personen über 11 Jahre, die nicht geimpft/genesen sind, an Veranstaltungen teilnehmen. Diese Regelung gilt vorerst **bis zum 30.11.2021**.

Gruppenstunden, eintägige Veranstaltungen (ohne Übernachtung)			
Leitindikatoren (2 von 3)	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
7-Tage-Inzidenz	bis 100	101-200	ab 201
7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	< 5	5-10	> 10
Anteil Intensivbetten	< 6 %	6-12 %	> 12 %
Personenbegrenzung	25 Personen* *Gruppenleitung zählt mit, geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder bis 11 Jahre zählen nicht mit	25 Personen* *Gruppenleitung zählt mit, geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder bis 11 Jahre zählen nicht mit	25 Personen* *Gruppenleitung zählt mit, geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder bis 11 Jahre zählen nicht mit
Kontaktnachverfolgung	✓	✓	✓
Mindestabstand (1,50 m)	✓	✓	✓
Maskenpflicht	drinnen: medizinische Maske, FFP2-Maske	drinnen: medizinische Maske, FFP2-Maske	drinnen: medizinische Maske, FFP2-Maske
Hygienekonzept	✓	✓	✓
3G-Regelung / Testpflicht ²	drinnen ab 7-Tage-Inzidenz >35° °gilt nicht für geimpfte, genesene, Personen bis 14 Jahre sowie Schüler*innen	drinnen ab 7-Tage-Inzidenz >35° °gilt nicht für geimpfte, genesene, Personen bis 14 Jahre sowie Schüler*innen	drinnen ab 7-Tage-Inzidenz >35° °gilt nicht für geimpfte, genesene, Personen bis 14 Jahre sowie Schüler*innen

Sommerlager, Fahrten und Freizeiten, Schulungen (mit und ohne Übernachtung)			
Leitindikatoren:	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
7-Tage-Inzidenz	bis 100	101-200	ab 201
7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	< 5	5-10	> 10
Anteil Intensivbetten	< 6 %	6-12 %	> 12 %
Personenbegrenzung	25 Personen* *Gruppenleitung zählt mit, geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder bis 11 Jahre zählen nicht mit	25 Personen* *Gruppenleitung zählt mit, geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder bis 11 Jahre zählen nicht mit	25 Personen* *Gruppenleitung zählt mit, geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder bis 11 Jahre zählen nicht mit
Kontaktnachverfolgung	✓	✓	✓
Mindestabstand	In festen Gruppen gemäß der Personenbegrenzung entfallen Maskenpflicht und Mindestabstand		
Maskenpflicht			
Hygienekonzept	erforderlich; in Abstimmung mit Beherbergungsbetrieb; Dauerlüftung der Schlafräume & Zelte erforderlich		
3G-Regelung / Testpflicht ²	vor Beginn & Tag 3 & Tag 5 & letzter Tag° °gilt nicht für geimpfte, genesene, Personen bis 14 Jahre sowie Schüler*innen		

¹ nach Erlass der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 21. September 2021
<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/aenderung-der-26-corona-bekaempfungsvorordnung-warnstufen-fuer-kinder-und-jugendliche-in-sport-und-ku-1/>

*Selbsttests sind zulässig – Formular „Qualifizierte Selbstauskunft für Selbsttests“ ausfüllen lassen. Bei Selbsttestung vor Ort: Die Testergebnisse müssen dokumentiert und bis 14 Tage nach der Veranstaltung aufbewahrt werden. Weist eine Person erklärungslos typische Symptome der Covid-19-Erkrankung auf, ist die Testung wiederaufzunehmen. Gruppen mit viel Außenkontakt sollten sich auch nach Tag 5 weiterhin alle 48h testen.

Zuschüsse für Tests

Das Land RLP fördert Schnelltests bis Ende des Jahres 2021 mit bis zu 3,00 € pro Test. Der Original-Beleg ist mit der Zuschussliste ans Landesbüro zu senden.

§16, Abs. 5: „Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (...) sind unter Beachtung des **Hygienekonzepts** für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gilt **im Innenbereich** grundsätzlich die **Maskenpflicht** nach §3 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zutragen ist, sowie die Pflicht zur **Kontakterfassung** nach §3 Abs. 6 Satz 1. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die **Testpflicht** nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts (...).“

- Verordnung: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Datien/Corona/26_CoBeLVO/210921_26_CoBeLVO_1_AEndVO_001.pdf
- Hygienekonzept: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Datien/Corona/26_CoBeLVO/210921_26_CoBeLVO_1_AEndVO_001.pdf

Saarland

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15.09.2021 gilt vom **17.09.-30.09.2021**

Gruppenstunden & Aktionen (z.B. Lager, Fahrt) <u>mit</u> und <u>ohne</u> Übernachtung	
Personenbegrenzung	100 Personen + Gruppenleitung
Kontaktnachverfolgung	✓
Mindestabstand (1,50 m)	✓
Maskenpflicht	wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
Hygienekonzept	✓
Testpflicht	Zu Beginn und am Ende der Aktion, bei Wochenveranstaltungen ohne Übernachtung 2 x wöchentlich* *gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen sowie für Schüler*innen, die regelmäßig in der Schule getestet werden
Meldung bei örtlicher Behörde (Ordnungsamt)	✓

§8a, Abs. 1: „Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet (...).“

§8a, Abs. 2: „Die Durchführung von Maßnahmen (...) eintägig oder mehrtägig auch mit Übernachtungen für Kinder und Jugendliche (...) ist in festen Gruppen mit bis zu 100 Personen zuzüglich des Betreuungspersonals erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Die Teilnehmenden müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests (...) führen. Wochenveranstaltungen, die als Tagesveranstaltung in im Wesentlichen festen Gruppen durchgeführt werden, sind zulässig; hierbei muss zweimal in der Woche der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geführt werden. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis zu Beginn und Ende der Maßnahme zu führen.“

Weiterhin gilt (aus der Begründung, dem Amtsblatt zu entnehmen): Es muss jeweils ein Hygieneplan vorliegen und umgesetzt sowie ein sozialpädagogisches Setting angeboten werden. Die für die Umsetzung dieser Verordnung zuständigen Behörden sind hierüber zu informieren.

→ Verordnung: https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-21-09-15.html